

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.115 vom 27. Mai 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2020.115](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.115)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.115 du 27 mai 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.115 del 27 maggio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

1.2Die Beschwerdeführer haben ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der zur Diskussion stehenden Verfügung (Art. 382 Abs. 1 StPO), sodass auf die frist- und formgerecht im Sinne von Art. 396 Abs. 1 StPO erhobene Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so erlässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO). Der zitierte Artikel konkretisiert den grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101) und ist zwingender Natur. Der Gehörsanspruch ist insbesondere dann verletzt, wenn ein Entscheid ergeht, ohne dass der Betroffene zum Beweisergebnis Stellung nehmen konnte oder ihm nicht alle Beweise bekannt waren. Die Unterlassung der Parteimitteilung führt im Falle einer Einstellung daher in der Regel zur Aufhebung der Einstellungsverfügung (Steiner, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 318 StPO N 15; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 318 N 2a).

2.2Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise dann geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus ■ im Sinne einer Heilung des Mangels ■ selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 137 I 195 E. 2.3.2 S. 197 f., 136 V 117 E. 4.2.2.2 S. 126 f., 133 I 201 E. 2.2 S. 204 f.; Steiner, a.a.O., Art. 318 StPO N 16).

### **E. 3**

3.1 Im vorliegenden Fall liegt zwar eine an A\_\_\_\_\_ adressierte «Ankündigung des Abschlusses der Untersuchung» bei den Akten. Indes wurde das entsprechende Schreiben ■ wie die Staatsanwaltschaft einräumt ■ per A-Post versendet, weshalb eine Zustellung an die Beschwerdeführer nicht bewiesen werden kann. Da die Beweislast für die erfolgte Zustellung und deren Datum bei der Behörde liegt (BGE 142 IV 125 E. 4.3 S. 128, 136 V 295 E. 5.9 S. 309), gilt die entsprechende Mitteilung als nicht erfolgt und wurde das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer verletzt.

3.2 Obwohl das Beschwerdegericht mit freier Kognition entscheidet (vgl. dazu E. 1.1), ist eine Heilung der Gehörsverletzung vorliegend ausgeschlossen: Der Vertreter der Beschwerdeführer konnte die bisherige Untersuchung sowie die vorgenommene Beweiswürdigung mangels Akteneinsicht bis anhin nicht beurteilen und auch keine Beweisanträge stellen. Er hätte insbesondere rügen können, dass zum Vornherein gegen die falsche Person ermittelt worden ist (der Strafantrag mit dem Namen des Beschuldigten sowie des in Frage kommenden Tatbestands der fahrlässigen Körperverletzung wurde von Kriminalkommissär [...] ausgefüllt und A\_\_\_\_\_ zur Unterschrift nach [...] zugestellt). Es leuchtet nicht ein, weshalb die Untersuchung gegen den Verwaltungsratspräsidenten der Bauherrin ([...]) und nicht gegen einen Verantwortlichen des Baugeschäfts [...] (beispielsweise den Polier) oder des zuständigen Architekturbüros ([...]) geführt und in diesem Zusammenhang nicht auch der Tatbestand der «Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde» (Art. 229 Abs. 2 des Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]) geprüft worden ist. Im Übrigen hätte der Vertreter der Beschwerdeführer innert der Beweisantragsfrist auch dazu Stellung beziehen können, weshalb die Verletzungen des zum damaligen Zeitpunkt vier Monate alten C\_\_\_\_\_ (Rötung am Kopf) aufgrund dessen Hospitalisation im Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) allenfalls nicht doch das Ausmass einer einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) erreicht haben.

3.3 Nach dem Gesagten kann von einem formalistischen Leerlauf im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung keine Rede sein, zumal angesichts der Tatsache, dass das Strafverfahren seit dem schriftlich eingereichten Bericht des Beschuldigten vom 27. März 2019 während mehr als eines Jahres stillstand, auch nicht von einer unnötigen Verzögerung gesprochen werden kann. Die Einstellungsverfügung ist damit aufzuheben und zwecks Auseinandersetzung mit den vorgenannten Aspekten bzw. Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

### **E. 4**

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde gutzuheissen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Kosten erhoben (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem Vertreter der Beschwerdeführer im Kostenerlass, B\_\_\_\_\_ (die unentgeltliche Verbeiständung wurde mit Verfügung des Verfahrensleiters vom 12. Juni 2020 bewilligt), ist ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei der Aufwand mangels Einreichung einer Kostennote zu schätzen ist und auch bei Obsiegen praxisgemäss CHF 200.■ pro Stunde zu vergüten sind (AGE BES.2020.25 vom 31. August 2020 E. 4.3, BES.2018.14 vom 7. September 2018 E. 3.1). Im Vergleich mit anderen Verfahren erscheint ein Zeitaufwand von insgesamt vier Stunden (zuzüglich Mehrwertsteuer) angemessen. Für den genauen Betrag wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.